

VCI-/VCH-Informationsveranstaltung
„Neue Gefahrgutvorschriften 2018/2019“
am 6. November 2017

Gefahrguttransport und Security

Peter Steinbach, Verband Chemiehandel

Der 11. September 2001

VCH-Rundschreiben vom Oktober 2001

aus RS 16/01 vom 23.10.01

VI. Gefahrguttransport

1. **Maßnahmen zur Reduzierung von Risiken in Anbetracht der aktuellen Situation**

Nach Einschätzung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen besteht aufgrund der Terrorakte in den USA am 11. September und der nun eingeleiteten Aktionen der USA und deren Verbündeten eine Gefährdungslage, die von allen an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten eine besondere Sorgfalt erfordert.

Das BMVBW hat deshalb die betroffenen Wirtschaftsverbände darum gebeten, alle Unternehmen, die mit der Beförderung gefährlicher Güter befasst sind, aufzufordern, durch ein umsichtiges Verhalten dafür zu sorgen, dass gefährliche Güter nicht in unbefugte Hände geraten können. Insbesondere bei der Übergabe gefährlicher Güter für den Straßenverkehr sollten Absender bzw. Verloader dafür sorgen, dass die einschlägigen Vorschriften strikt eingehalten werden. Auch die Vorschriften über die Überwachung der Fahrzeuge sollten konsequent eingehalten werden, um Unbefugte von Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern fernzuhalten. Um den Fahrzeugführern das notwendige Verhalten zu erleichtern und ein sinnvolles Vorgehen in kritischen Situationen zu ermöglichen, hat das BMVBW ein Merkblatt für Fahrzeugführer auf seiner Internet-Homepage (www.BMVBW.de, Verkehr, Gefahrgut, aktuelles) veröffentlicht. Es ist aber auch diesem RS als Anlage beigefügt.

Wenn Beobachtungen oder Ereignisse, die auf eine mögliche missbräuchliche Nutzung von Gefahrguttransporten hindeuten, den örtlichen Polizeibehörden gemeldet werden, bittet das BMVBW darum, ihm eine Kopie der Meldung zuzuleiten (Telefax: 0228/303428, e-mail: ref-a44@bmvbw.bund.de). (St)

3 wesentliche Entwicklungen in den Jahren 2002 – 2004

1. Die Einführung einer Sicherheitsüberprüfung auch für am Transport gefährlicher Güter Beteiligte.
2. Den Vorschlag „Security provisions“ als eigenes Kapitel in die UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter aufzunehmen.
3. EU-Empfehlungen zur Sicherheit.

Initiativen zur Terrorismusabwehr

(Stand Ende 2004; Quelle: DSLV)

- geltende oder bereits verabschiedete, gesetzliche und sonstige Security-Anforderungen an die Logistiksicherheit
 - Container Security Initiative (CSI)
 - 24-Stunden Manifestregelung für den Seeverkehr
 - Customs-Trade Partnership (C-TPAT)
 - International Ship and Port Facility Security (ISPS) - Code
 - Elektronische Vorinformation über die Luftfrachtdaten an das AIR AMS des US-Zolls (Air Automated Manifest System)
 - Sicherungsbestimmungen für Gefahrguttransporte (Straße, Schiene, Binnenschifffahrt);
- in Vorbereitung befindliche Security-Anforderungen
 - Zoll-Sicherheitsinitiative der EU
 - Freight Transport Security (EU-Transportkettenrichtlinie).

Aktueller Stand der Dinge

- Kapitel 1.10 / Leitfäden
- Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV)
 - § 11 (2): Lebenswichtige Einrichtungen sind im Zuständigkeitsbereich des BMVI
 - 2. die Teile von Unternehmen, in denen folgende Sicherungspläne verantwortlich erstellt werden oder die zu diesen vollständigen Sicherungsplänen Zugang haben: Sicherungspläne nach Unterabschnitt 1.10.3.2 der Anlage
 - a) A zum ADR
 - b) zum RID
 - c) zum ADN
- Sensibilität der Mitarbeiter wachhalten